



Verschmelzungsvertrag

Zwischen dem

TSV Auetal e.V.
Bornbachweg 8
21441 Garstedt

und

TAF Salzhausen e.V.
Amselweg 4
21376 Salzhausen

Vereinsregister 110233
Amtsgericht Lüneburg

Vereinsregister 110632
Amtsgericht Lüneburg

vertreten durch die

1. Vorsitzende Carmen Petersen
und dem
2. Vorsitzenden Dennis Ammann

vertreten durch den

1. Vorsitzenden Wolfgang Secker
und der
2. Vorsitzenden Kira Eggert

- nachfolgend „aufnehmender
Verein“ genannt -

- nachfolgend „zu übertragender
Verein“ genannt -

wird nachfolgender Verschmelzungsvertrag geschlossen.

§ 1 Beteiligte Vereine

- I. Mit diesem Vertrag wird der zu übertragende Verein TAF Salzhausen e.V. auf den bereits bestehenden und eingetragenen, aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. verschmolzen.
- II. Die Verschmelzung soll die sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zusammenführen. Sie soll dazu dienen, die Verwirklichung der Vereinsziele, die sich im sportlichen Bereich decken, zu bündeln.
- III. Die Vereine sind als gemeinnützig im Sinne des §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt. Die aktuellen Körperschaftsteuerbescheide des Finanzamtes Winsen / Luhe sind diesem Verschmelzungsvertrag als Anlagen 1 und 2 beigefügt.
- IV. Die Satzung des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. vom 27.06.2004 sowie die Satzung des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V. vom 28.02.2014 stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1 UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 UmwG).



§ 2 Vermögensübertragung und Gegenleistung

- I. Der zu übertragende Verein TAF Salzhausen e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- II. Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V., soweit sie nicht bereits Mitglied in dem aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. sind, die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. gewährt. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig. Die Mitglieder des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. sind in einer Mitgliederliste als Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführt.
- III. Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügten aktuellen Satzung des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V.
- IV. Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V. sind mit der Mitgliedschaft nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V. besteht ab dem Datum der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister.
- V. Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 3 Verschmelzungstichtag

- I. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.07.2020 auf den aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. über.
- II. Die Übernahme des Vermögens des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. durch den aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2020 (24.00 Uhr). Vom 01.07.2020 (0.00 Uhr) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. als für Rechnung des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V. geführt.



- III. Der Verschmelzung liegt der Kassenbericht des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. auf den Stichtag 31.03.2020 zugrunde, der dem Verschmelzungsvertrag als Anlage 4 beigefügt ist.

§ 4 Folgen für die Beschäftigten der Vereine

- I. Alle beim zu übertragenden Verein TAF Salzhausen e.V. entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter sind zu gleichen Bedingungen vom aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. zu übernehmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG). Die Liste der entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter ist dem Verschmelzungsvertrag als Anlage 5 beigefügt.
- II. Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

§ 5 Besondere Rechte und Vorteile

- I. Den Mitgliedern des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V. und den Mitgliedern des übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. werden keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt.
- II. Weder einem Mitglied des Vorstandes der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- I. Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – vom aufnehmenden Verein TSV Auetal e.V. anerkannt.
- II. Die Mitglieder des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. erhalten ein Sonderkündigungsrecht, das Sie mit einer Frist von vier Wochen zum Verschmelzungsstichtag gegenüber dem Vorstand des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. erklären können.
- III. Die Mitglieds- und Spartenbeiträge für die Mitglieder des zu übertragenden Vereins TAF Salzhausen e.V. werden bis zum 30.06.2021 beibehalten. Ab dem 01.07.2021 gelten dann die zu diesem Zeitpunkt gültigen Mitglieds- und Spartenbeiträge gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V.



§ 7 Kostentragung

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der aufnehmende Verein TSV Auetal e.V. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Vereine die Notarkosten zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung die rechtlich zulässige Vereinbarung nach der Maßgabe wie sie dem Willen der Vertragsparteien entspricht.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für den Sitz des aufnehmenden Vereins TSV Auetal e.V. zuständige Gericht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den aufnehmenden Verein
TSV Auetal e.V.

Für den zu übertragenden Verein
TAF Salzhausen e.V.

1. Vorsitzende Carmen Petersen

1. Vorsitzender Wolfgang Secker

2. Vorsitzender Dennis Ammann

2. Vorsitzende Kira Eggers